

Tiefbau Stadt Bern  
Bundesgasse 38  
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 64 75  
[tiefbau@bern.ch](mailto:tiefbau@bern.ch)  
[www.bern.ch/tiefbau](http://www.bern.ch/tiefbau)



**Stadt Bern**  
Direktion für Tiefbau  
Verkehr und Stadtgrün

## Notmassnahme

Eingang	
Gesuch. Nr.:	

### Tiefbauarbeiten im städtischen Strassenraum

**Bauherr:** ..... **Sachbearbeiter:** .....

Adresse: .....

Telefon: .....

PLZ/Ort: .....

**Bauleitung:** .....

**Bauleiter:** .....

Adresse: .....

Telefon: .....

PLZ/Ort: .....

Kopie Bewilligung an Bauleitung      Mailadresse: .....

**Bauunter-** .....

**Bauführer:** .....

**nehmung** .....

Telefon: .....

Adresse: .....

PLZ/Ort: .....

**Rechnungs-** .....

**adresse:** .....

**Objekt (Strasse / Nr.):** .....

**Zweck des Aufbruchs:** .....

**Lage:**                       Fahrbahn                       Trottoir / Gehweg                       Grünfläche

**Grabenlänge:** ..... m<sup>1</sup>                      ..... m<sup>1</sup>                      ..... m<sup>1</sup>

**Grabentiefe:** ..... m<sup>1</sup>                      ..... m<sup>1</sup>                      ..... m<sup>1</sup>

**Baubeginn:** ..... **Ort / Datum:** .....

**Bauende:** ..... **Unterschrift:** .....

Die Bauherrschaft hat die allgemeinen Bedingungen  
(siehe Rückseite) und das Merkblatt "Baustellen und  
Signalisation" zur Kenntnis genommen

**Beilagen / Bemerkungen:** .....

**Meldung durch**       TAB                       Feuerwehr                       Swisscom

**Bauherr an:**       TAB / B+U                       Bernmobil                       Cablecom

Kantonspolizei                       ewb                       .....

## Ausführung von baulichen Notmassnahmen im städtischen Strassenraum

Mit diesem Meldeformular werden Notmassnahmen (unplanbare Baustellen ausgelöst durch Schadenfälle) durch die Bauherrschaft beim Tiefbauamt der Stadt Bern (Grundeigentümer) gemeldet. Diese Meldung hat unmittelbar nach Feststellung des Schadenfalls an das Tiefbauamt, an die Polizei- und Notfallorganisationen sowie an alle weiteren betroffenen Werkeigentümer und Verkehrsbetriebe zu erfolgen.

Das Erstellen der Ausführungsbewilligung und die daraus folgenden Kontrollen der Tiefbauarbeiten sind gemäss Gebührenreglement kostenpflichtig.

Der Meldung ist zwingend ein Situationsplan im Massstab 1:200 im Doppel beizulegen.

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, die Regeln und Normen des Tiefbauamts, die Regeln der Baukunst sowie die Ansprüche Dritter zu beachten.

Gestützt auf die mit der Meldung eingereichten Unterlagen erlässt das Tiefbauamt eine Meldebestätigung mit spezifischen Auflagen. Diese Meldung gilt als Ausführungsbewilligung für die Notmassnahmen. Die Auslösung eines ordentlichen Projekts gemäss dem KÖR-Prozess bleibt vorbehalten.

Für alle planbaren Bauarbeiten (Projekte und Kleinmassnahmen) ist frühzeitig vor Baubeginn das ordentliche Ausführungsgesuch für Tiefbauarbeiten einzureichen. Es gilt dabei zu beachten, dass alle Tiefbauarbeiten im öffentlichen Strassenraum der Koordinationspflicht gemäss den Vorgaben des Tiefbauamts unterliegen.

Es gelten die folgenden allgemeinen Bedingungen:

Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassenraum (Normblatt TAB 2-81; Ausführungsvorschriften für Werkleitungsgräben, insbesondere das Wiedereinfüllen und die Belagsarbeiten) sowie die Normblätter SN 640 535b / SN 640 538a sind strikte einzuhalten. Sie gehen anders lautenden Bestimmungen des Werkvertrags vor.

Die Normalien der Stadt Bern sind unter [www.bern.ch/bernbaut](http://www.bern.ch/bernbaut) abrufbar.

Die Bauarbeiten sind so zu organisieren, dass der Strassenverkehr (inkl. Fuss- und Zweiradverkehr) nicht gefährdet wird. Beim Bau sind alle notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen

(Abschränkungen, Signalisation, Beleuchtung usw.). Die Baustellensicherung hat nach der SN-Norm 640 886 und gemäss den Weisungen des Tiefbauamts der Stadt Bern bzw. der Kantonspolizei zu erfolgen.

Betroffene Strassenmarkierungen jeglicher Art werden nach dem Einbau des provisorischen oder definitiven Belags vom zuständigen Sachbearbeiter des Tiefbauamtes der Signalisation gemeldet. Die Markierungen werden auf Kosten der Bauherrschaft ersetzt.

Die Fertigstellung der Arbeiten ist dem Tiefbauamt zu melden und die erforderlichen Stellen sind zur Werkabnahme einzuladen.

Die Bauarbeiten sind innerhalb der genannten Zeiten abzuschliessen. Erfordern die Arbeiten längere Bauzeiten, ist dies umgehend dem Tiefbauamt zu melden.

**Bemerkungen:** .....

Datum:

Visum: